

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 4 (1977)

Artikel: Die Alpwirtschaft im Obertoggenburg und ihre Entwicklung zur heutigen Form am Beispiel von Alt St. Johann
Autor: Anderegg, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alpwirtschaft im Obertoggenburg und ihre Entwicklung zur heutigen Form am Beispiel von Alt St. Johann

von Werner Anderegg

«Mit der Viehzucht im engsten Zusammenhang steht die Alpwirtschaft, ja es darf behauptet werden, dass jene absolut von dieser abhängig ist; denn eigentlich ergänzen nicht die Alpen die Liegenschaften im Tale, sondern die Alpen werden durch die Talgüter ergänzt, indem diese das für den Winter nötige Futter liefern, jene aber die Hauptbedingung der Viehzucht erfüllen, nämlich den Tieren durch gesunde Luft und kräftiges Futter das vorzügliche Gedeihen ermöglichen.»

So würdigte der bedeutende Toggenburger Brigadier Dr. iur. Ernst Wagner in seinem Buch «Die obertoggenburgischen Alpkorporationen»¹⁾ den Wert der obertoggenburgischen Alpen. Ich möchte Herrn Carl Schlumpf, Grundbuchverwalter von Alt St. Johann, für dieses mir überlassene Buch und auch für seine entgegenkommende Zusammenarbeit im Rahmen meiner Untersuchungen herzlich danken.

Die Alpwirtschaft heute

Noch immer sind die Alpen an den nördlichen Hängen der Churfürsten und am Südteil des Alpsteins für die Existenz der obertoggenburgischen Bauern von grosser Bedeutung. Diesem Umstand wird in der Untersuchung des landwirtschaftlichen Investitionsbedarfs im Toggenburg (Postulat von Herrn a. Nationalrat H. Hofer) dadurch Rechnung getragen, dass zu den Repräsentativ-Gemeinden auch Alt St. Johann zählt mit den grössten Alpen des Obertoggenburgs. Die Untersuchung steht unter der Leitung von Herrn Dr. H. Popp, Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft des EVD und wird vom Autor durchgeführt.

Die äussere Erscheinungsform

Während andernorts das Vieh häufig nach Kühen und Rindern getrennt alpweise zusammengefasst wird, sind in Alt St. Johann hauptsächlich gemischte Einzel-Alpwirtschaftsbetriebe anzutreffen. Dementsprechend sind auch Gemeinschaftsställe mit fremdem



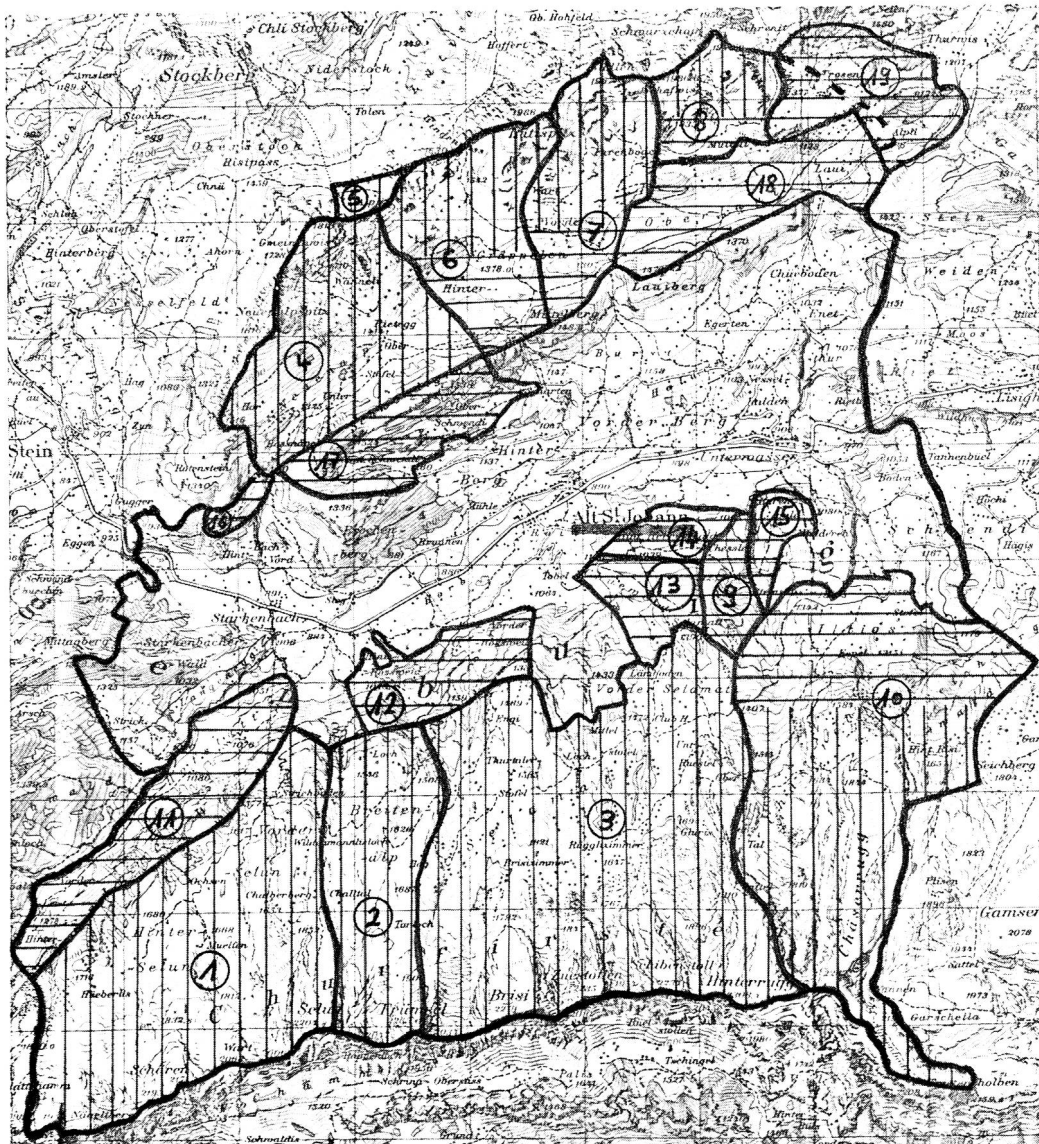
In vielen abgelegenen Alphütten wird noch wie in früheren Zeiten die Milch zu Käse und Butter verarbeitet.

Alppersonal noch selten. Jeder auftreibende Hüttenbesitzer oder -pächter fährt mit seinem Vieh in sein eigenes oder gepachtetes Alpzimmer²⁾. Häufig hat er auch noch fremdes Vieh von andern Alpgenossen mit sich, denen das Alpzimmer gehört oder die daran mitbeteiligt sind. Dies führt zu einer starken Ueberlastung für den Auftreibenden, der während der Alpmungszeit gleichzeitig zwei Arbeiten zu verrichten hat.

¹⁾ Erschienen 1924, Buchdruckerei Dr. Tellenbach, Thalwil.

²⁾ Gebäudekomplex bestehend aus Viehstall, Schweinestall und Alphütte, der meistens zusammengebaut ist, häufig aber auch aus zwei oder drei Gebäuden besteht.

Die Alpen von Alt St. Johann



- 1 Selun (K)
- 2 Breitenalp (K)
- 3 Sellamatt (K)
- 4 Neuenalp (K)
- 5 Alpli (P)
- 6 Hintergräppelen (O)

- 7 Vordergräppelen (K)
- 8 Mutteli (O)
- 9 Vorderherrenwald (P)
- 10 Iltios (K)
- 11 Hofstatt (K)
- 12 Rossweid (K)

- 13 Chueweid (K)
- 14 Hinterherrenwald (K)
- 15 Burenwald (K)
- 16 Chlus (P)
- 17 Schwendi (K)
- 18 Laui (O)
- 19 Alpli (K)



= Hochalpen



= Voralpen

(K) = Korporationsalp

(O) = Ortsgemeindealp

(P) = Privatalp

Einerseits muss auf dem Heimbetrieb das Heu eingebracht und andererseits auf der Alp das Vieh betreut und die notwendige Alparbeit ausgeführt werden. Im Zwei-Generationen-Betrieb lässt sich diese Arbeit gut aufteilen, indem der Vater auf der Alp lebt, während der Sohn mit Familie den Heimbetrieb besorgt. Leben die Eltern aber nicht mehr oder kann ihnen diese Belastung nicht zugemutet werden, so wird der Betriebsleiter überfordert.

Um so mehr ist es diesen Bergbauern hoch anzurechnen, dass sie diese Mehrbelastung auf sich nehmen und alle Alpen bestossen und somit die natürlichen Schönheiten der Alpenwelt um die Churfürsten und Säntis für alle Bewunderer des Toggenburgs erhalten. Ihrer unermüdlichen Arbeit ist es zu verdanken, dass es im Toggenburg und selbst auf den Hochalpen noch kein Brachlandproblem gibt. Dies trotz dem starken Aufkommen des grössten Alpfeindes, der Verunkrautung durch Blaken, welche vom Vieh verabscheut werden und deshalb vor und während der Bestossung bis zu fünfmal gemäht werden müssen.

Dank den erst in den letzten Jahren mit grossem Kostenaufwand gebauten Teerstrassen zu den Alpen auf beiden Seiten des Thurtales kann heute auch die auf der Alp gemolkene Milch von der Käserei mit einem Tankwagen abgeholt werden. So ist man nur noch in wenigen abgelegenen Alpzimmern und auf der nur durch eine Seilbahn erschlossenen Alp Selun gezwungen, die Milch selbst zu verarbeiten. Bevorzugt werden dabei «Blodderkäse» (Sauerkäse) und Süsskäse, die meistens in der eigenen Familie verbraucht oder an Freunde billig verkauft werden. Was darüber hinaus gemolken wird, kommt nach der Befriedigung des Eigenbedarfs in Form von Butter oder Rahm an die Milchzentralen.

Bei den milchverarbeitenden Alpzimmern dienen die Schweine noch zur Verwertung der beim Verkäsen anfallenden Schotte und der bei der Rahm- und Butterherstellung zurückbleibenden Magermilch. Vereinzelt sind auch einige wenige Ziegen anzutreffen, Schafe hingegen werden in grossen Herden auf sogenannten «Schafbergen» gehalten, z. B. auf der obersten Fläche des Brisi (Alp Sellamatt).

Die Organisation

Hinsichtlich der Bewirtschaftungsform kennt man in Alt St. Johann Voralpen, Hochalpen sowie Ganzsömmerungsalpen. Die Voralpen werden unmittelbar vor und nach der Hochalpenzeit während je etwa vier

Wochen genutzt, so dass in der Zwischenzeit das im Frühling abgefressene Gras wieder nachwachsen kann. Wie auf dem Kartenausschnitt zu sehen ist, reichen die Voralpen auf der Schattenseite zum Teil bis zum Talboden hinunter. Die Hochalpen dagegen erstrecken sich über ausgedehnte Flächen und reichen bis zu den höchsten Churfürstengipfeln empor. Sie werden im Hochsommer während 7 bis 8 Wochen bestossen. Im Gegensatz zu den Voralpen, wo hauptsächlich Vieh von Alt St. Johanner Bauern gealpt wird, weidet auf den Hochalpen mindestens ebensoviel auswärtiges Vieh. Neben den getrennten Vor- und Hochalpen sind auch noch Alpen anzutreffen, wo Vor- und



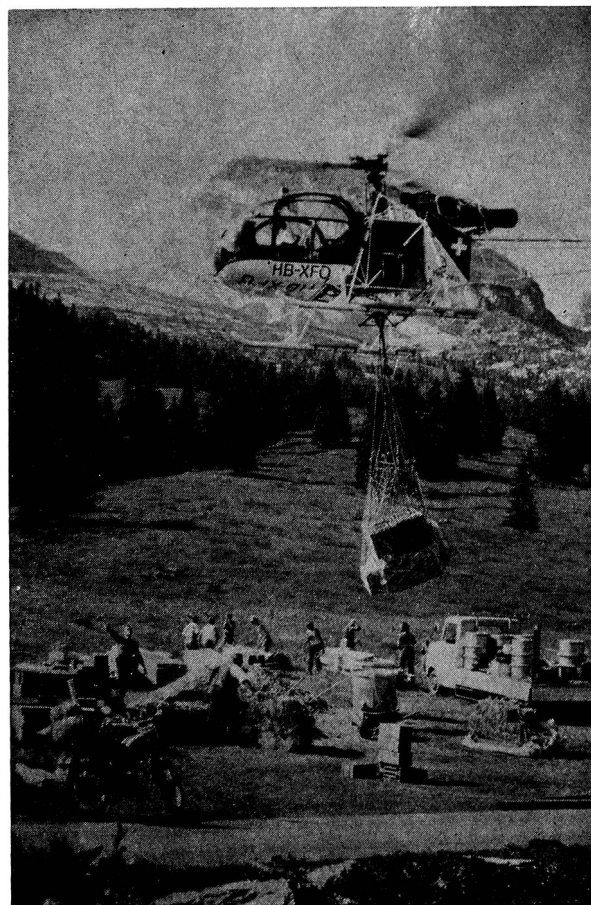
Wo soll hier der Bauer noch melken? In manchen alten Ställen ist der Mittelgang («Strichbrugg») viel zu eng.

Hochalpen auf dem gleichen Alpkorporationsgebiet liegen oder wo das Vieh unabhängig von zeitlich geregelten Verschiebungen den ganzen Sommer über bleiben kann.

Allen Alpen gemeinsam ist die Bestossung gemäss Alprechten. Im Normalfall heisst dies, dass man für ein Alprecht während der Bestossungszeit eine Kuh auf der Alp halten kann. Für Rinder und Kälber werden entsprechend ihrem geringeren Futterbedarf die Rechte in Klauen ($\frac{1}{4}$ Recht) unterteilt. Im Laufe der Zeit wurden bekanntlich immer schwerere Tiere mit grösserer Milch- und Fleischleistung gezüchtet, die selbstverständlich auch mehr Futter verzehrten. Deshalb konnte es vorkommen, dass das Vieh auf der Alp schon kein Futter mehr fand, bevor die vorgesehene Weidedauer zu Ende gegangen war. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, musste die Stosszahl durch Höhereinstufung der Tiere vermindert werden. So steht beispielsweise für die Alp Sellamatt auf den kommenden Sommer eine Höhereinstufung pro Kuh von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Rechte zur Diskussion. Der Grund dafür liegt jedoch vorwiegend in der zum Teil ungenügenden Bestossung abgelegener Alpstöfel.

Entwicklung der Alpwirtschaft zur heutigen Bewirtschaftungsform

Wie die rhätoromanischen Flurnamen auf den Hochalpen (z. B. Iltios, Sellamatt, Selun, Gräppelen/Grapa longa) vermuten lassen, wurde das St. Johannertal zuerst von Rhätoromanen besiedelt, und zwar oberhalb der Waldgrenze auf den heutigen Hochalpen. Erst als die Alemannen dem Tale entlang einfielen und die Rhätoromanen unterworfen oder vertrieben hatten, wurde auch der Talboden kultiviert, wobei die Alemannen vorerst in Alt St. Johann nur die Berghänge bewirtschaften konnten. Von den Rhätoromanen erlernten die Alemannen die Alpwirtschaft, und mächtige Grundherren dehnten die bestehenden Alpen durch Rodungen noch aus und nahmen sie in ihren Besitz. Sie nutzten die Alpen aber nicht selber, sondern gaben sie den an den Rodungsarbeiten Beteiligten zum Lehen. Im Gegensatz zum Talboden, wo kleine Parzellen vergeben wurden, erhielten die Bewirtschafter der Alpen grössere Komplexe zur gemeinsamen Nutzung. Durch den engeren Zusammen-

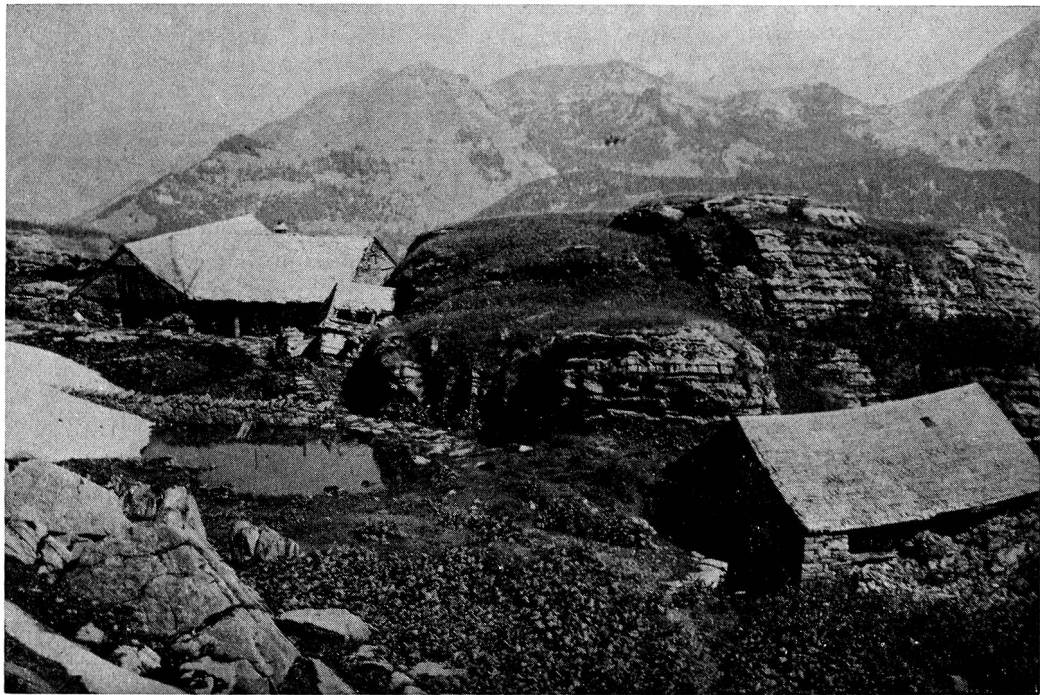


Wenn eine Zufahrt zu abgelegenen Stäffeln fehlt, übernimmt der Helikopter den Transport von Baumaterialien.

schluss dieser Lehenmänner bildeten sich im Laufe der Zeit die späteren Alpkorporationen.

Unter dem Kloster St. Gallen wurde das Toggenburg zu einer Art konstitutionellen Fürstentums unter dem Krummstab des Abtes von St. Gallen. Als Folge davon gab es von da an ein toggenburgisches Landrecht, nach welchem alle Toggenburger gleichberechtigt waren.

Die Revolutionsjahre am Ende des 18. Jahrhunderts brachten alsdann grosse Änderungen bezüglich der politischen Einteilung des Toggenburgs. Aus den



Eines der höchstgelegenen Alpzimmer im Kanton St.Gallen wurde im vergangenen Sommer zum letzten Mal benutzt und durch einen Normstall ersetzt.

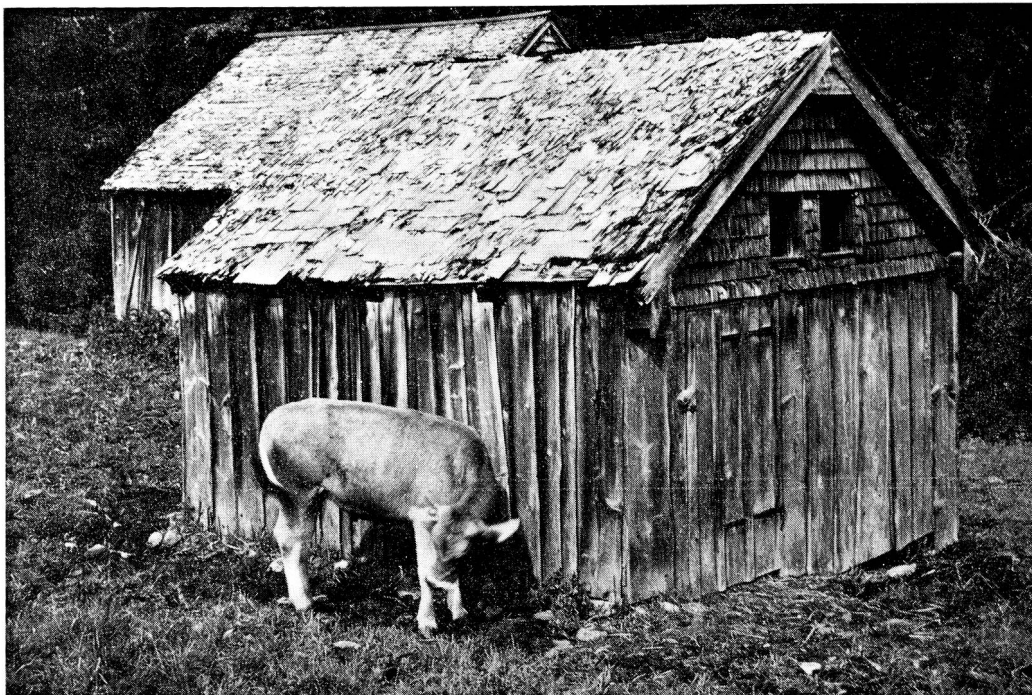
Kirchgemeinden entstanden Ortsgemeinden, an welche das Gemeingut übergang. Die bestehenden Gerichtsgemeinden wurden grossenteils aufgelöst und durch politische Gemeinden ersetzt. Nach dem Untergang des helvetischen Einheitsstaates wurde das Toggenburg durch die Mediationsakte von 1803 in den neugebildeten Kanton St.Gallen eingegliedert.

Die Privatalpkorporationen

Die Alpen wurden anfänglich als blosse Zinsleihen vergeben, wie dies im Mittelalter üblich war. «Mit der Zeit aber erstarkte diese kurz befristete Leihe zum grossen Vorteil der Beliehenen zur Erbleihe, welche den Erben des verstorbenen Beliehenen ein Recht auf Wiederverleihung des betreffenden Leihobjektes durch den Grundherrn gewährte» (Wagner). Diese Erbllichkeit und das in ihr enthaltene dingliche Recht des Beliehenen am Gute des Grundherrn gaben dem Beliehenen die Möglichkeit, den Grundherrn mit der Zeit

aus seinem Eigentum zu verdrängen. Da der Bewirtschafter für diese ewige Leihe Zins bezahlen musste, betrachtete er sich bald einmal als zinspflichtigen Eigentümer eines belasteten Gutes, bis die Zinspflicht schliesslich zu einer gewöhnlichen Reallast wurde. Zu dieser Zeit, als die Verfügungsgewalt über das Eigentum noch nicht so wichtig erschien, wurde von den Grundherren auch ein Teil ihres Eigentums den Klöstern, insbesondere denjenigen von Alt St. Johann und St.Gallen, geschenkt.

Während das Kloster St.Gallen seine Alpen wegen der disziplinierten Führung bis zur Aufhebung des Stifts in der Revolutionszeit von 1798 behalten konnte, gelang es den Alpkorporationen, die zum Kloster St. Johann gehörten, wegen des «zerrütteten Zustandes des Klosters» die Alpen in ihr Eigentum überzuführen. Gegen Ende des Mittelalters kauften sie sich alsdann von den auf den Alpen zugunsten des Klosters liegenden Reallasten los, womit die Alpen in das unbelastete Privateigentum der Alpkorporationen



Ist auf den Voralpen bei so kleinen Alpställen, die zum Teil noch mehreren Besitzern gemeinsam gehören, eine rationelle Bewirtschaftung überhaupt noch möglich?

übergangen. Dies gilt in Alt St. Johann für die Alpen Sellamatt, Breitenalp, Selun, Iltios, Neuenalp, Vorder- und Hintergräppelen, also praktisch für alle Hochalpen. Die Zugehörigkeit zu einer solchen alpesitzenden Korporation wurde als Genossame bezeichnet. E. Wagner nennt dies «das ursprüngliche Recht, Vieh auf die Alp zu treiben, welches sich von Generation zu Generation vererbt hatte und von den Vorfahren der Alpgenossenschaften durch Mithilfe bei der Rodung und Urbarmachung der Alp begründet worden war».

Während anfänglich jeder soviel Vieh aufzutreiben konnte, wie ihm beliebte, zeigte sich bald einmal, dass die Produktionsfähigkeit der Alp nicht mehr genügte, um alles aufgetriebene Vieh lange genug zu ernähren. Daher wurden schon im Mittelalter die meisten obertoggenburgischen Alpen gestuhlt, d. h. in Kuhrechte oder Stösse eingeteilt. Ueber diese Anteile an der Alp (Alprechte) konnten die Alpgenossen schon damals frei verfügen, also verkaufen, ver-

pachten oder verpfänden, wobei die Handänderung im Grundbuch eingetragen werden musste.

Im Gegensatz zu heute waren sie aber eingeschränkt durch das Näher- und Zugrecht. Wenn jemand das Näherrecht besass, so gab ihm dies das Recht, beim Verkauf von Alprechten zu verlangen, dass diese ihm verkauft werden müssen. Das Zugrecht wurde wirksam bei Verletzung des Näherrechts. Es war das Recht, das veräusserte Gut an sich zu ziehen gegen Zahlung des vom Käufer bezahlten oder vereinbarten Preises. Im Gegensatz zum heute vertraglich fixierten Vorkaufsrecht wurde der Retrahent beim Näher- und Zugrecht von Gesetzes wegen Eigentümer. Aber auch vom Zugberechtigten durften die Alprechte nur zum eigenen Gebrauch gezogen werden. Der Gedanke, landwirtschaftliche Güter dem familieneigenen resp. ortsansässigen Selbstbewirtschafter zu erhalten, ist also nichts Neues, sondern war im Toggenburg schon im Mittelalter bekannt. Verschiedene Alpgenossenschaften schlossen sich gegen aussen so stark ab, dass



Neubau eines Alpzimmers auf 1800 m über Meer, wozu vorerst eine etwa zwei Kilometer lange Kiesstrasse gebaut werden musste.

die Satzungen die Alpgenossen in ihrer Gesamtheit verpflichteten, feile Rechte zu dem festgesetzten Höchstpreis zu kaufen, wenn kein Erbe oder einzelner Alpgenosse von seinem Nacherrecht Gebrauch machte oder innerhalb der gesetzlichen Frist den Zug erklärte. Neben dem Grundbuch hatten auch die Alpgenossen eine Kontrolle über die Eigentumsverhältnisse an den Alprechten. Jeder Genosse war mit seinen Rechten in die Alpbücher (auch Alpbriefer oder Alprodel genannt) eingetragen, und nur wer seine Rechte im Alpbuch nachweisen konnte, war auftriebsberechtigt. Dieser Abschluss der Alpgenossenschaften gegen aussen wurde von der Regierung unterstützt, indem z. B. 1679 Abt Gallus jeden Verkauf und jede Verpfändung von Gütern an «Ausländische» verbot. Dies hauptsächlich deshalb, weil viele Wildhauser ihre Güter und Alprechte an Gamser zu verkaufen begannen. Vermutlich aus jener Zeit stammt der Besitz vieler Gamser Aelper, der heute noch auf den obertoggenburgischen Alpen anzutreffen ist.

Die Obertoggenburger hatten schon seit jeher ein stark ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl, was sich auch im Gespräch mit den Landwirten immer wieder zeigt. Das Hochhalten dieses Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Alpgenossen ist auch dafür verantwortlich, dass das Abhagen von «Stäffeln» (Weideplätze) im Innern jeder Alp von Anfang an untersagt war. Jeder Alpgenosse soll für sein Vieh die gleichen Voraussetzungen vorfinden, weshalb der freie Weidegang vorgeschrieben und das Jagen und Treiben von Vieh in allen Statuten seit jeher verboten ist. Trotzdem sind aber nicht alle Alprechte ein und derselben Alp gleichwertig. Das Vieh eines Alpzimmers, insbesondere die täglich zweimal zu melkenden Kühe, bleibt trotz des freien Weideganges in unmittelbarer Nähe seines Alpzimmers und vertreibt sogar fremdes Vieh. Weil nun aber diese Stäffel nicht alle gleichwertig sind, werden auch die Alprechte zu ungleichen Preisen gehandelt. Wenn heute vereinzelt eine Voralp mit einem Elektrozaun in einen oberen und unteren Teil



Dank der Erschliessung der meisten Hochalpen mit geteerten Strassen kann heute die Milch auch auf den Alpen abgeliefert werden. Sie wird von Käserei oder Milchzentrale mit Tankwagen täglich abgeholt.

abgeteilt ist, so wird aus den sehr positiv zu wertenden Gründen der Gleichbehandlung aller Alpgenossen doch am freien Weidegang festgehalten, obwohl mit einer Portionenweide sicher ein höherer Weideertrag erzielt werden könnte.

Was die Organisation der Privatalpkorporationen betrifft, so lehnte man sich je länger je mehr an das st. gallische Organisationsgesetz an, womit eine gewisse Vereinheitlichung stattfand. Stimmberechtigt waren somit nur Eigentümer von Alprechten, welche nach dem absoluten Mehr abstimmten und zwar nach Köpfen, d. h. jeder Alpgenosse hatte eine Stimme. Dass dieses Kopfsystem neben den Vorteilen der Gleichberechtigung aller Genossen auch Nachteile haben kann, beweist die Tatsache, dass die Besitzer von einem Alprecht oder sogar nur Teilen davon, welche selber kein Vieh mehr auf die Alp treiben, vielfach ein Hemmschuh für notwendige und von den Bestossenden erkannte Verbesserungen sind. Dies gilt insbesondere für langfristige Meliorationen, da bei den Ab-

stimmungen über die alljährliche Nutzung der Alp das Stimmrecht auf die Pächter der Alprechte übergeht.

Der Hinzukauf von Alprechten war schon seit jeher schwierig und zwar nicht nur wegen des beabsichtigten Ausschlusses von Fremden. Das starke Ansteigen des Wertes von Alprechten zwischen dem Beginn des 19. und 20. Jahrhunderts (durchschnittlich etwa Verfünzigfachung) machte sie zu einer guten Kapitalanlage, welche nicht gerne veräussert wurde. Aber auch in neuester Zeit waren Alprechte wegen ihres Sachwertes ein guter Schutz vor inflationsbedingten Geldentwertungen.

Die Besonderheiten der Ortsgemeindealpen

Neben den erwähnten Hochalpen rodeten die Alemannen, vor allem auf der Schattenseite, bis weit hinunter Wald für Voralpen. Diese wurden jedoch nicht



Alpfeind Nr. 1: Die alles überwuchernden Blaken werden von den Kühen gemieden. Um eine weitere Versamung zu verhindern und den Graswuchs zu ermöglichen, müssen diese Blaken vor und während der Alpengszeit bis zu fünfmal gemäht werden.

gestuhlt und daher «unbestossene» Alpen genannt. Wer die Genossame ererbt hatte, konnte also auf diese Alpen soviel Vieh auftreiben, wie er wollte, nur musste er seinem Auftrieb entsprechend eine gewisse Anzahl Tagwerke verrichten. Die Alpenossen duldeten aber stillschweigend auch den Viehauftrieb von Nichtgenossen. Diese Gutmütigkeit sollte sich in der Folge für sie verhängnisvoll auswirken.

Weil jeder beliebige Toggenburger diese Alpen nutzen konnte, wurden sie im Laufe der Zeit immer mehr als Eigentum des ganzen Landes betrachtet und «Landesalpen» genannt. Weil die oberen Gemeinden näher bei den Voralpen waren und diese daher besser nutzen konnten, entstand nun bald ein Zwist zwischen den unteren Gemeinden, welche sich gegenüber den oberen Gemeinden benachteiligt fühlten (siehe Jakob Wagner: Zwei grosse Alpenprozesse).

Nach zwei grossen Prozessen, die unterschiedlich verliefen, kamen die oberen Gemeinden wieder zu ihrem Besitz. Diesmal jedoch wurden diese bisher unbestos-

senen Alpen sofort gestuhlt, um nicht noch einmal das gleiche Schicksal erleiden zu müssen. Viele dieser Voralpen gingen in den Privatbesitz von Alpkorporationen über. Die restlichen nun meist den obertoggenburgischen Gemeinden gemeinsam gehörenden Alpen wurden einer Eigentumsausscheidung unterworfen, so dass jede beteiligte Gemeinde schliesslich ihren Alpbesitz zu Alleineigentum innehatte. Nur Laui und Hintergräppelen blieben Gemeinschaftseigentum (zu $\frac{3}{5}$ Alt St. Johann und zu $\frac{2}{5}$ Wildhaus).

Diese Ortsgemeindealpen wurden in den obertoggenburgischen Gemeinden ursprünglich durch alle viehbesitzenden Bürger direkt genutzt, wie das auch dem Genossenschaftsgedanken entspricht. Dazu genügte es aber nicht, nur Bürger zu sein, sondern man musste auch in der Heimatgemeinde wohnen.

Nach diesem auch heute noch gültigen System kommt jedem in der Gemeinde niedergelassenen Bürger von Alt St. Johann der Anteil eines «Klauens» zu, unabhängig davon, ob er Vieh besitzt oder nicht. Dieser

Klaunen kann vom Nichtviehbesitzer einem viehbesitzenden Bürger verpachtet werden. Da diese Ortsalpen nur für eigenes Vieh der Bürger vorgesehen sind, wurde den Auftreibenden zur Vermeidung von Missbräuchen vorgeschrieben, dass sie nur eigenes, selbst gewintertes Vieh auftreiben dürfen.

Die Alphütten auf den Ortsgemeindealpen befanden sich anfänglich im Besitze von Privaten, nämlich der ursprünglichen Alpengenossen. Auf Lau und Hintergräppeln wurde 1824 der Bau von weiteren privaten Alphütten untersagt, und die bisherigen Besitzer kamen in eine Monopolstellung, die sie ausnutzten. Sie verlangten von den Nichtthüttenbesitzern derart hohe

Hüttenzinsen, dass diese bei der Alpvergantung gar nicht mitbieten konnten, womit die Hüttenbesitzer als «Monopolisten» ihrerseits zu «unterpreisiger» Alpnutzung kamen. Um diesem Uebelstand abzuheffen, wurden mit der Zeit Alpzimmer in den Besitz der Ortsgemeinde überführt, was meist durch freien Kauf, vereinzelt aber auch durch Zwang geschah.

So sind auch heute noch bei den Ortsgemeindealpen — im Gegensatz zu den Privatkorporationsalpen — nicht nur die Alp selbst, sondern auch die Gebäude im Besitze der Ortsgemeinde, und die Auftreibenden müssen alljährlich die für ihr Vieh notwendigen Klauen zusammentreiben.